

Guten Tag,

aus aktuellem Anlass übersende ich Ihnen anbei erste Informationen zum Kurzarbeitergeld für Unternehmen.

Sollten Klienten diesbezüglich auf Sie zukommen, können Sie diese E-Mail gerne weiterleiten.

Kontaktdaten zur Platzierung der Anträge:

- saarbruecken.031-OS@arbeitsagentur.de
- Fax: 0681 / 944-3350

Bitte schildern Sie in der E-Mail kurz den Sachverhalt bzw. Ihre konkrete Fragestellung. Dies ermöglicht die schnelle Zuordnung des richtigen Ansprechpartners und erleichtert / bzw. beschleunigt die Arbeit vor Ort.

Vielen Dank.

Informationen zum neuen Gesetzlage finden Sie auf unserer Homepage.
(Gesetz wurde im Eilverfahren beschlossen)

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Anbei Vordrucke sowie allgemeine Informationen zu Beantragung von Kurzarbeitergeld.

1. Fragen zu Kurzarbeitergeld

Im anhängenden Link finden Sie zwei Videoerklärungen, welche in einer kurzen Form die wesentlichen Punkte des Kurzarbeitergeldes beinhalten. Ich bitte Sie, sich die beiden Videos vor einem Beantragungswunsch anzuschauen, da hier ggfls. schon viele Fragen geklärt werden können.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Bundesregierung und Gesetzgeber erarbeiten derzeit (Stand: 11.03.2020) kurzfristige Sonderregeln zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld. Diese geplanten Änderungen sind in den Videos nicht enthalten.

2. Anzeige

Die Anzeige muss spätestens in dem Monat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem Sie mit der Kurzarbeit beginnen (z.B. Start Kurzarbeit 01.05.2020. Die Anzeige muss dann spätestens am 31.05.2020 eingegangen sein).

Bitte reichen sie mit der Anzeige Unterlagen ein, aus denen hervorgeht in welchem Rahmen sich die Kurzarbeit bewegt (z.B. Jahresvergleich 2020 zu 2019), um wirtschaftliche Ursachen prüfen zu können.

3. Vereinbarung Arbeitnehmer/innen

Vor Einführung der Kurzarbeit sind sie als Arbeitgeber verpflichtet, die Kurzarbeit in ihrem Betrieb einzuführen. Die Einführung der Kurzarbeit kann mit jedem Beschäftigten einzeln erfolgen oder wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, mittels Betriebsvereinbarung. Bitte beachten sie dabei etwaige Ankündigungspflichten nach einem Tarifvertrag.

4. Arbeitszeitaufzeichnung

Während der Kurzarbeit sind Sie verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit zu erfassen. Aus dieser Erfassung muss hervor gehen, an welchen Tagen und in welchem Umfang Kurzarbeit geleistet wurde. Die Aufzeichnung kann auch in Listenform erfolgen.

5. Vollmacht Steuerberater
Wünschen Sie, dass Ihr Steuerberater ihre monatlichen Abrechnungen bei der Agentur für Arbeit einreicht, füllen Sie bitte die Vollmacht aus.

6. Antrag auf Kurzarbeitergeld
Der Antrag auf Kurzarbeitergeld muss von Ihnen nach dem Monat der Kurzarbeit eingereicht werden. Die Ausschlussfrist beträgt drei Monate. Für die Einreichung des Antrages muss zwingend eine vorige Anzeige gestellt sein (Punkt 1 und Punkt 3).
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Allgemeine Informationen

Merkblatt Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber
https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Merkblatt Kurzarbeitergeld Arbeitnehmer
https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Tabelle zur Berechnung der Kurzarbeitergeldes
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Kontaktdaten

Telefax: 0681 / 944 - 3350

Saarbruecken.031-OS@arbeitsagentur.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Arbeitgeberservice